Ded.
142
a°

2° Ded. 142 a

Digitized by Google

2 Dec. 142a

Actenmäsiges

Verhältniß

mit der
gesetzmäsigen Anwendung der darauf geeigneter Rechtssätze

in Sachen
des

Burgers und Metzgermeisters Simon Schmidt

zu
Mannheim, Imploranten,
gegen die

Testaments-Erben

des verlebten

Anwaltes Günter

zu
Ladenburg, Imploraten.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das mehrfache gerichtliche Geständniß einer Schuld von 4400 fl. und eine darüber gemachte ungeheure Gegenfoderung betreffend.

Entworfen
von

Matthias Endel,
der beyden Rechten Doctorn, auch kuhrpfälzischen Regierungs- und Hofgerichts-Advocat.

Mannheim,
gedruckt in der Hofbuchdruckerey, 1775.

45 D

Digitized by Google

Digitized by Google

Kurzer

Inhalt gegenwärtiger Abhandlung.

Der Eingang im 1ſten, 2ten, 3ten und 4ten §.

Beſchreibung des Caracters des Anwaltes Günter §. 6.

Geſchichte des Rechtsſtreites 7. 8. und 9. §.

Verfolg derſelben 10. 11. und 12. §.

Näherer Verfolg derſelben, und ſtufenweiſe Nachweiſung des Schmidtiſchen Schuldanwachſes, und deſſen Bekenntniſſes 13. 14. 15. 16. und 17. §.

Noch weiterer Verfolg deſſelben bey dem ausgebrochenen Schmidtiſchen Schuldenweſen 18. 19. 20. 21. und 22. §.

Einleitung zu dem jezigen Streitvorwurfe, und Wiederherſtellungsgeſuch des Simons Schmidt gegen die mehrfache Geſtändniſſe 23. 24. und 25. §.

Gegentheilige Geſchichte, und Gründe dieſes Geſuches 26. §.

Dieſſeitige Eintheilung der Sache in drey Säze 27. §.

Einleitung zu dem erſten Saz 29. §.

Verfolg deſſen durch die Zergliederung der auſſer gerichtlichen Geſtändniſſe des Simons Schmidt 30. 31. 32. und 33. §.

Und der gerichtlichen 34. 35. und 36.

Wahrheit und Richtigkeit des dieſſeitigen Anſpruches 37. §.

Der erſte Satz und deſſen Beweis aus dem Naturrecht 38. §.

Aus den gemeinen bürgerlichen Geſezen 39. §.

Aus der Lehre der Rechtsgelehrten 40. und 41. §.

Fortſezung des Beweiſes durch andere Gründe 42. und 43. §.

Digitized by Google

Der zweyte Saz 44. §.
Dessen Begründung 45. §.
Dessen Bekräftigung 46. §.
Daher gezogene nähere Begründung 47. §.
Weitere Fortsezung derselben 48. §.
Noch ein anderer Grund 49. §.
Erweiterung desselben 50. §.
Dessen weiterer Verfolg 51. §.
Dessen nähere gründliche Ausdehnung 52. §.
Weitere Begründung durch ein schickliches Gleichniß 53. §.
Der dritte Saz, und dessen Beweis 54. §.
Dessen weitere Ausführung 55. und 56. §.
Widerlegung der gegentheiligen Gründen 57. §.
Besonders des Einwandes der Furcht 58. §.
Des Irrthumes und der Unwissenheit 59. und 60. §.
Dann des Einwandes der Ungültigkeit der Geständnisse 61. §.
Auch jenes, daß einem Geschäftsträger Rechnung zu thun aufliege 62. §.
Neuer Einwurf dagegen, und dessen Widerlegung 63. §.
Unvermutheter Einwand und dessen gleichfalsige kurze Wiederlegung 64. §.
Ein scrupelhafter Einfall und dessen Auflösung 65. §.
Der Beschluß 66. §.

Digitized by Google

1. §.

Man ist es allerdings der Ehre und der Asche eines rechtschaffenen Bürgers und selbst der offenbaren Gerechtigkeit gegenwärtiger Sache schuldig, dieselbe auch ausser den heiligen Gerichtsstuben bekannt zu machen, und sie dem freyen Urtheil der Welt zu unterwerfen. Eingang.

2. §.

Kenner mögen alsdann, wenn ich meinen Plan werde ausgeführet haben, bestimmen, ob es ein unnützes Bemühen gewesen seye, eine Sache auch vor der offenen Welt zu vertheidigen, welche noch zur Zeit ein eben so günstiges Schicksal nicht gehabt hat. Aber auch jenen, welche in die Classe der Rechtsgelehrten nicht gehören, gleichwohlen mit einer gesetzten Vernunft und männlichen Ueberlegungskraft begabet sind, überlasse ich es, ob nicht auch etwa ihnen dieser Vortrag begreiflich genug seyn möge, für die Sache ein beyfälliges Urtheil fällen zu können.

3. §.

Meiner wenigen Einsicht nach glaube ich eine Sache vorzutragen, welche nach allen ihren Umständen die ächten Züge ihrer Gerechtigkeit hat.

4. §.

Mit dem Glanz rednerischer Schönheiten den Entwurf meiner Gedancken zieren, ist weder das Fach meiner Wissenschaft, noch meine Absicht. Mein Zweck ist dieser, überzeugende Gründe nach den Regeln der Rechtsgelehrtheit für die gute Sache meiner Parthey

vorzubringen. Und werden diese mit einem geneigten und gerechten Beyfall aufgenommen, so habe ich alles, was meine Parthey erwarten mag.

5. §.

Ehe ich nun zur Sache selbst übergehe, so glaube ich, daß es für die Folge etwa nicht undienlich seyn dörfte, wenn ich vorläufig den edeln Caracter eines Bürgers des Eingangs erwähnten Anwaltes Günter in kurzem schildere.

6. §.

Guter Caracter des Anwaldes Günter,

Er war, obwohl von bürgerlichem Stande, ein Mann von rühmlichen Eigenschaften. Theils durch das Vermögen, so er von seinen Aeltern erhielt, und theils durch jenes, welches ihm seine erste Frau beybrachte, am allermeisten aber durch seinen beständigen Fleiß, Emsigkeit und gute Einsicht in der Landwirthschaft erwarb er sich ein sehr ansehnliches Vermögen. Er hatte keine Kinder, und deswegen ließ er sichs eine wahre und vorzügliche Angelegenheit seyn, seinem Nebenmenschen gefällig und nützlich zu seyn. Er opferte einen grossen Theil seines Vermögens auf, um die Nothdurft anderer zu unterstützen. Manchem, und besonders den verarmten Verwandten suchte er durch seine Mittel wieder aufzuhelfen. Waren die Früchten auf den höchsten Preis gestiegen, so gab er sie dem Nothleidenden je nach den Umständen, theils als ein Allmosen, und theils, nicht auf eine wucherliche Art sich den hohen Preise zu Nutze zu machen, sondern lediglich unter der Verbindlichkeit der Rückgabe, zu jener Zeit, wann eine goldene Ernde den Landmann beglückte. Er gab sie als ein redlicher Deutscher auf gute Treue und Glauben, ohne Ziffer und Buchstabe. Zu der Ehre Gottes machte er der Kirche verschiedene Stiftungen. Seine Frau starb, und widmete ihr ganzes Vermögen den Armen. Das vaterländische Gesetz hätte ihn nicht genöthiget, diese milde Verordnung durchaus zu befolgen: denn nach diesem sind Eheleuthe verbunden, einander einen bestimmten Rechtstheil zu verlassen, worinn keines das andere kränken darf. Aber fern von solchem und noch mehr von niederträchtigem Eigennutze, ließ er nicht nur diese fromme Stiftung ganz unangefochten, sondern setzte dieser aus seinen eigenen Mitteln noch eine weit ansehnlichere hinzu, und aus beyden zusammen genommen, stiftete er noch in seinem Leben zu Ladenburg ein Waysenhaus, in welchem nun beständig 18 Waysen, nebst den zur Verwaltung und der Schullehre nöthigen Personen erhalten werden. Ich darf mich hier zu keinem Beweise anschicken, ich lasse selbst jenes schöne Gebäude, die nunmehrige Wohnung der Waysen reden, welches er noch unter seinen Augen erbauen ließ, und das seiner Geburts- und Wohnstadt eine Zierde ist. Seine übrige

Tugen-

Digitized by Google

Tugenden mögen seine Mitbürger, und jene Dankbare, welche seine Gutthaten werkthätig empfunden haben, anrühmen, denen allen seine Asche noch immer verehrungswürdig ist. Dies ist der erhabene Caracter jenes rechtschaffenen Bürgers, der nun in den Seinigen durch den gefräßigen Neid so sehr mißhandelt wird. Ich schreite zur Sache selbst, und setze die Geschichte.

7. §.

Ungefähr um das 1762ger Jahr übernahm implorantischer Simon Schmidt die Lieferung des Fleisches für den hiesigen Kuhrfürstlichen Hof. Ein Gewerb, welches entweder hinlängliche baare Mittel oder sehr grossen Credit erfodert. Geschichte.

8. §.

Die Umstände des Simon Schmidts waren aber eben so nicht beschaffen, daß er aus eigenen Mitteln dieses grosse Gewerb hätte anfangen und bestreiten können. Er muste deswegen fremde Hülfe anrufen. Der verlebte Anwalt Günter, sein Gevatter, und seinem rühmlichen Caracter nach ein Menschenfreund, war nun derjenige, zu welchem er seine Zuflucht nahm.

Dieser in der menschenfreundlichen guten Absicht, den schon damaligen mißlichen Umständen des Simon Schmidts wieder aufzuhelfen, und denselben in einen guten Stand zu setzen, both allen seinen Kräften auf, um das übernommene Geschäft des Simon Schmidts zu unterstützen. Des Endes gieng er ihm täglich mit ansehnlichem Geldvorschuß an Handen, und gab ihm von einer Zeit zur andern von seinem eigenen Schaafviehe unzählige Stücke.

9. §.

Wenn der Simon Schmidt nur eine Miene machen wolte, dieses mit eben der nämlichen Frechheit zu läugnen, mit welcher er andere Umstände in den Acten geläugnet hat, so kann man ihm und der ganzen Welt seine täglich an den verlebten Anwalt Günter geschriebene Briefe vor Augen legen, in welchen er beständig bald um Geldsummen, bald um Viehe sehr kläglich und inständig gebethen hat. Wie manchmal äusserte er und seine Frau es nicht bey andern guten Freunden selbst, daß der Anwalt Günter ihre einzige Stütze seye, und daß sie ohne ihn, und seine thätige Hülfe nicht bestehen könnten.

10. §.

Der Anwalt Günter war also jener besondere Gutthäter, welcher dem Simon Schmidt zu seinem für ihn selbst allzugrossen Verfolg der Geschichte.

Vorhaben hülfreiche Hände bothe. Die Vorsicht eines vernünftigen Hausvaters erforderte demnach natürlicher Weise, sich deswegen sicher zu stellen.

Diese Sicherheit konnte aber in dem Vermögen des Simon Schmidts nicht geleistet werden, und also muste sie aus anderen Mitteln hergenommen werden. Sie ward demnach auf diese Art bestimmet, daß der Anwalt Günter für seinen vielfältigen sehr beträchtlichen Geldvorschuß, und hergegebenes Viehe auf jene Gelder angewiesen wurde, welche der Simon Schmidt für sein geliefertes Fleisch von dem Kuhrpfälzischen Oberhof-Marschallamt allmonathlich empfangen sollte.

11. §.

Oft berührter Anwalt Günter erhielt nun je nach dem Betrag seiner gethanen Geldvorschüssen, und der grossen Anzahl jenes zum Behuf des Kuhrfürstlichen Hoflagers dem imploratischen Simon Schmidt gegebenen Viehes von ersagtem Oberhofmarschallamt von Zeit zu Zeit seine Befriedigung, und das übrige zog Simon Schmidt selbst ein.

12. §.

Hierüber ward zwischen dem Anwald Günter und Simon Schmidt (welches aber dieser dermalen mit hartnäckiger Unverschämtheit läugnen will) allen Actenmäsigen Umständen nach entweder von Zeit zu Zeit abgerechnet, oder es war unnöthig. Geschah die Berechnung, so geschah sie freylich nicht nach der Kunst, und nach jener den Kaufleuthen gewöhnlichen Geschicklichkeit und Ordnung, denn dieses muß man von dem Landbürger nicht fodern: sie geschah nach der Art eines Landmanns, in Gegenwart seines Schuldners auf einem Fetzen Papier, wo die Hauptsumme endlich zusammen gezogen, und zu einer anderen Zeit der Rückstad davon wieder auf ein ander Stück Papier übergetragen, und nun wieder der weitere Betrag, von immittelst wieder gethanen Vorschüssen neuerdings vestgesetzet, und in ein ganzes zusammen gezogen wurde, dergestalten, daß je nach einer näheren Rechnung, die vordere Papiere als unnöthig und überflüßig geachtet, und meistentheils fortgeworfen wurden. Von dieser Art zu rechnen finden sich in den untergerichtlichen Handlungen

S. 61, und 62.

einige Spuren, und nun füge ich diese dort befindliche Rechnung unter den Buchstan (A) hier an. A.

§. 13.

13. §.

Auf dieſe Weiſe ward alſo bis auf das Jahr 1771 fortgerechnet; allein, es ward ſchon vorher mit den Zahlungen ſehr ſchlecht eingehalten. Unterm 9ten Hornung 1769 blieb der Simon Schmidt dem Anwalt Günter 2092 fl. 53 kr. ſchuldig, woran derſelbe bis zur gänzlichen Tilgung alle Monath 200 fl. abtragen ſollte. Aber es ward nichts weniger als dieſes erfüllet, denn bis in den Monath Junii, waren noch nicht mehr als 300 fl. gezahlet, wo immittelſt nach den beſtimmten Friſten ſchon 800 fl. hätten bezahlet ſeyn ſollen.

Näherer Vermerk folgderſelben, und ſtufenweiſe Nachweiſung des jenſeitigen Schuld- Anwachſes, und deſſen Bekenntniſſes.

14. §.

Gleichwohlen ließ ſich der gutherzige Anwalt Günter verleiten, dem Simon Schmidt auch während dieſer Zeit noch für 287 fl. 15 kr. Hammelviehe zu borgen, ſo daß derſelbe im Jahr 1770 2080 fl. 8 kr. ſchuldig blieb. Da nun auch jetzt auf lange Nachſicht mit der Zahlung gezaudert wurde, ſo ward nun die Sache bey dem Anwalt Günter ernſthaft. Er klagte dieſen Schuldbetrag den 13ten Auguſtmonaths erſagten Jahrs bey dem hieſigen Stadtgericht ein, und bath um die Ertheilung eines Prætoriſchen Pfands. Bis auf den 24ſten Herbſtmonaths blieb der Simon Schmidt in Einbringung der ihm auferlegten Vernehmlaſſung ungehorſam, und eben deswegen wurde auf eben erwähntem Tage das gebethene Pfandrecht in Contumaciam erkannt.

Seite 7 der Untergerichts-Acten.

15. §.

Damit war der Anwalt Günter einsweilen zufrieden, und die Schmidtiſchen Eheleute wuſten ihn nicht nur zur weiteren Gedult, ſondern auch zu einem mehreren Geldvorſchuß zu beſchwätzen, ſo, daß nun dieſelbe im Monath April 1771 3200 fl. ſchuldig waren, worüber berührte Eheleute unterm 27ſten erſagten Monaths eine öffentliche Notariatsurkunde ausfertigen lieſen, und darinn dem Anwalt Günter ihr ganzes Vermögen auſſergerichtlich verpfändeten.

Seite 56 obenangezogener gerichtlicher Handlungen.

16. §.

Weil aber auſſer gerichtliche Pfandverſchreibungen nach unſeren vaterländiſchen Geſetzen kein vorzügliches Recht geben, und folglich in dieſem Betracht von keiner Wirkung ſind, ſo waren die Schmidtiſchen Eheleute bedacht, ihren ſo gutherzigen Gläubiger auf einen anderen Weg ſicher zu ſtellen, und deswegen errichteten ſie den 4ten des Weinmonaths 1771 auſſergerichtlich ei-

nen Kauf- und Verkaufscontract, Kraft dessen selbige ihr Haus, Fleischbank, und alle Meubles um 6200 fl. an den Anwalt Günter dergestalten verkauften, daß derselbe die darauf mit 1800 fl. Capital haftende Hypothek nebst den Zinsen bezahlen sollte. Und diesen Hergang zeigten ersagte Eheleute den 19ten des Wintermonaths eben desselben Jahrs bey dem hiesigen Stadtrath selbst an, und bathen zugleich um die Ausfertigung des Kaufbriefs.

In den Protocollar-Auszügen Seite 3.

17. §.

Schon längst glimmten aber damals die verdorbenen Umstände des Simon Schmidts, und weil es schon zu einem baldigen Ausbruch des unabwälzigen Schuldenlastes die Aussicht hatte, so nahm der Stadtrath wegen Ausfertigung des Kaufbriefes billiges Bedenken, und schlug auch hierauf, nach mit dem hiesigen Stadtgericht geschehener Communicationspflege, dieses Gesuch ab.

18. §.

Verfolg des Vorigen bey dem ausgebrochenen Schmidtischen Schuldenwesen,

Nun brach das Feuer aus, der Schmidt hat immittelst schon unterm 22sten Weinmonaths bey kuhrfürstlicher hoher Regierung um einen mehrjährigen Ausstand angesuchet, welches Gesuch dem hiesigen Stadtgericht zur Untersuchung der hierzu nöthigen Erfordernissen zugeschicket wurde.

19. §.

Nach der hergebrachten Ordnung, und auf geschehene Auflage, überreichte nun der Gemeinschuldner seinen Vermögens Zustand.

Seite 11 der Anlagen zu den Commissarischen Handlungen.

In diesem überreichten Vermögensplan setzet derselbe, so wie in jener bey kuhrfürstlicher hoher Regierung überreichten Vorstellung, den Anwalt Günter aus eigenem Triebe, (denn dieser hatte bisher nicht mehr geklaget) abermalen mit 4400 fl. unter seine Glaubiger, ohne mit einer Sylbe darinn zu bemerken, daß er an diesen nur den dünnesten Heller zu fodern habe. Und auf der

Seite 3.

der so eben erwähnten Handlungen erklärte selbiger ganz freymüthig, daß er diesen Vermögensplan, so, wie er ihn vorgeleget hätte, als wahrhaft beschwören könnte, wozu er sich dann auch, weil es mit zu den Erfodernissen seines Gesuches gehörte, ganz bedächtlich erboth.

20. §.

Digitized by Google

20. §.

Zu Ableinung eines betrüglichen Schuldenwesens führte er

Seite 4 daselbst

zu seiner Entschuldigung als einen besonderen Unglücksfall an, daß er durch die in den sehr theuren Kriegszeiten übernommene Hoflieferung in Rückgang gekommen seye, welches er auch bey Seiner kuhrfürstlichen Durchleucht unterm 16ten May und 4ten des Brachmonaths 1771 unterthänigst vorgestellet hätte, und daher eine Begünstigung hoffete.

21. §.

Nun wurden die Glaubiger, und vor allen der Anwalt Günter als der stärkste in ihrer Erklärung über Gestattung des Schmidtischen Ausstandes Gesuches vernommen; und dieser erklärte platterdings, daß, weil ihn der Schmidt auch nach so vielfältiger Nachsicht so lange fruchtlos herumgezogen hätte, er ihm keine fernere Gedult mehr gestattete.

Hierauf äusserte sich der Simon Schmidt

Seite 18 der Commissarischen Handlungen

unterm 22sten Jänner dahin, daß ihm der Anwalt Günter selbst dieses Gesuch angerathen, und er deswegen auch hoffete, daß er denselben besonders, da er wegen seiner Foderung genugsam gesichert seye, zur Einwilligung bewegen werde.

22. §.

Er gab sich auch hierum alle mögliche Mühe, wovon die unter den Buchstaben B. und C. angeschlossenen Schreiben seines noch itzigen Sachwalters offene Beweise sind. B und C. Er erwirkte endlich jedoch keine ganz bestimmte Einwilligung des Anwaltes Günter. Nach diesem nun überreichte er bey dem hiesigen Stadtgericht den 25sten Jänner 1772 eine Vorstellung, in welcher er anmerkte, daß nunmehro der Anwalt Günter als sein beträchtlichster Gläubiger seinen Widerspruch wiederrufen, und in das Ausstandsgesuch gehelet hätte, und deswegen bath er, daß man zu seiner Aufrechthaltung, als eines durch Krieg und Unglücksfälle in Verderb gerathenen Unterthanen, darauf den rechtlichen Bedacht nehmen mögte.

Seite 32 in den schon bemerkten Anlagen.

23. §.

Einleitung zu dem jetzigen Streitvorwurf.

In dieser Lage war die Sache, als der Anwalt Günter starb.

Dem Verarmten, der nicht Muth genug hat, sein Schicksal mit Gedult auszuhalten, und noch mehr jenem, der sich niemals einer guten Wirthschaft rühmen darf, ist es ein leichtes, sich jeder bequemer Gelegenheit zu gefährlichen Handlungen zu bedienen.

So machte es Simon Schmidt. Mit dieser Abänderung ward auch dessen Sinn auf einmahl geändert. Er war bald fertig genug, den unwissenden Erben des nun verlebten Anwaltes Günter einen empfindlichen Streich zu versetzen. Er warf ihnen einen erschrecklichen Rechtsstreit auf den Nacken, da er unterm 31sten May 1772 mittelst einer mit ungeheueren Einfällen aufgethürmten Wiederherstellungs-Schrift, das mildrichterliche Amt gegen sein so manchfaltiges theils ausser, und theils gerichtliches Geständniß um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sehr jämmerlich anflehete, und nun auf einmal einen fürchterlichen Anspruch von zwanzig tausend Gulden machte, und von noch weit mehreren tausenden Rechnung begehrete.

Jenseitiges Wiederherstellungsgesuch gegen die mehrfache Geständnisse.

24. §.

Wer sollte sich wohl nach der ~~Reihe der~~ vorgetragenen Geschichte dessen Möglichkeit nur träumen lassen?

Indessen ist es nun so. Nun war der gute Anwalt Günter, jener gutherzige Mann, und der so liebe Herr Gevatter nicht mehr: nun war er ein Betrüger, ein Bösewicht, und zwar jener, der den Simon Schmidt in das Verderben gestürzet habe.

25. §.

Ich fürchte eine unnütze Arbeit zu verrichten, und den Eckel der Herren Leser zu reitzen, wenn ich das unbündige Gewebe des zusammen geraften gegentheiligen Schreibwerks in seinem ganz weiten Umfang hieher setzen wollte. Ich liefere deswegen hier nur einen kurzen Auszug der ganzen Stärke der jenseitigen Gründe. Sie bestehen in kurzem darinn:

26. §.

Gegentheilige Geschichte. und Gründe dieses Gesuches.

Nach einer zwischen dem Simon Schmidt, und dem Anwalt Günter im Jahre 1762 getroffenen Verabredung, daß dieser jenem das nöthige Viehe zur Hoffleischlieferung beyschaffen, dagegen die bey dem Oberhofmarschallamt eingehende Monathsgelder bezie-

beziehen, und seiner Zeit darüber Rechnung thun sollte, hätte Anwalt Günter vom Jahr 1762 bis in das Jahr 1765 einen Betrag von 83953 Fl. erhoben. Hierüber wäre aber niemals eine Rechnung gepflogen worden, ungeachtet der Simon Schmidt bis in das Jahr 1768 darauf gedrungen hätte; vielmehr hätte ihn nachher der Anwalt Günter wieder beredet, daß er ihm auf seinen noch vorgegebenen Foderungsrückstand die abschlägliche Einnahm auf die monathliche Fleischlieferungs-Gelder gestattet, worauf derselbe auch nach und nach 2600 Fl. erhoben hätte.

Er, des Schreibens und Lesens unerfahren, hätte dem Anwalt Günter in der Hofnung künftiger getreuer Rechnungspflege sein ganzes Geschäft anvertrauet, allein, sein Vermögen hätte sich endlich aus Mangel der Einnahme nach und nach entschöpfet, so daß endlich seine Glaubiger rege geworden wären. In dieser erschröcklichen Verfassung hätte er den Anwalt Günter abermalen um die Berichtigung des eingezogenen Capitals der 83953 Fl. inständig, aber vergebens, gebethen, derselbe seye immer hartnäckig darauf beharret, daß er ihm bald 2, bald 3, und endlich 4400 Fl. schuldig seye. Durch die Kräften seines Reichthums hätte er ihm seinen Umsturz bedrohet, wenn er nicht sein Angeben vor der Welt billigte, im Gegentheil aber hätte er ihm alle Hülfe und Nachsicht zugesicheret, und ihm das Gesuch der eisernen Briefe angerathen, welches er als der beträchtlichste Glaubiger durch seinen Beytritt befördern würde.

Geblendet auf der einen Seite durch die schmeichelhafte Hoffnung seiner Rettung, und auf der andern Seite niedergeschlagen durch Furcht und mächtigen Zwang, hätte er endlich einen 6jährigen Ausstand gesuchet, und den Günther als seinen beträchtlichsten Glaubiger mit 4400 Fl. ohne sich der mindesten Ausflucht zu bedienen, angegeben, und da ihn derselbe in diese gefährliche Schlinge gelocket hätte, so hätte er ihm dennoch seinen Beytritt versaget.

Sein Bekenntniß beruhe demnach (a) auf schwerer Furcht (b) auf einem Irrthum, und unsträflicher Unwissenheit, weswegen es (c) nicht gültig, und ohne Wirkung seye, und endlich (d) wäre ohnehin der Geschäftsträger eines andern zur genauen Rechenschaft, und folglich dermalen die Erben aus der Handlung ihres Erblassers hierzu verbunden.

So schön diese Geschichte erdicht ist, so falsch ist sie, und so zerfallen mit ihr die darauf gestützten Gründe.

§. 27.

Eintheilung des Streitvorwurfes in drey Sätze, welche diesseits behauptet werden.

Ich behaupte dagegen mit guten Gründen, daß

1) weder die Herstellung in den vorigen Stand gegen das jenseits so eröffterte Geständniß Platz greife, noch

2) die Günterische Erben nach den vorgetragenen Geschichtsumständen verbunden sind, über den der Schmidtischen Schuld und derselben mehrmaligem Bekenntnisse vorgegangenen Geldempfang einige Rechnung zu stellen, noch endlich

3) durch eine spécifique Nachweisung von Posten zu Posten in eine besondere Detaille ihrer gerechten Foderung zu gehen, und die weitere Viehelieferungen besser nachzuweisen, wie ihnen solches zum Theil aufgeleget wurde.

§. 28.

Wenn ich nun die Gründe vor die diesseitige Sache werde ausgeführt, und zur Ueberzeugung hingeleget haben, so werde ich auch alsdann zur Wiederlegung der jenseitigen übertretten.

§. 29.

Einleitung zu dem ersten Satz.

Ad (1) will ich ~~vor allem nach der~~ Lage der Acten die jenseitige Schuld zergliedern, und ihren stufenweisen Zuwachs und Wechsel hinlegen, wodurch wir endlich von einer Folge zur andern auf das Ganze kommen, und so viele stufenweise Bekenntnisse des Gegentheils antreffen, als oft und vielmal dieselbe auch endlich im Betreff des Ganzen geschehen sind.

§. 30.

Verfolg dessen durch vorläufige Zergliederung des stufenweisen Schuldbekenntnisses.

Wie oben im 14 Absatz erwehnet ward, und aus der Anlage unter dem Buchstaben (A) zu entnehmen ist, blieb der Simon Schmidt unterm 9ten Hornung 1769 dem Anwalt Günter nach einer gepflogenen Abrechnung 2092 Fl. 53 Kr. schuldig. Diesen Schuldbetrag hat derselbe durch sein seinem unterschriebenen Namen beygefügtes gewöhnliches Handzeichen einmal anerkannt. Hierauf wurden 300 Fl. bezahlet, mithin blieb der Schuldbetrag mit 1792 Fl. 53 Kr. Dem Schmidt ward aber wieder für 287 Fl. 15 Kr. Hammelviehe abgegeben, und also war er wieder im Jahr 1770. 2080 Fl. 8 Kr. schuldig, und dieser Betrag war der Vorwurf der damahls von Seiten des Günters erhobenen Klage.

Äussergerichtliche Geständnisse.

31. §.

Durch den beharrlichen Ungehorsam des Simons Schmidt, weswegen auch endlich das gebethene Prätorische Pfandrecht erkannt worden ist, hat derselbe ferner auch diesen Betrag der 2080 Fl. 8 Kr. wenigstens stillschweigend eingestanden.

32. §.

Hierzu kamen neue Geldvorschüsse, und die Schuld wuchs bis zum 27ten April auf 3200 Fl. an, worüber die hieroben am Ende des 14ten Absatzes angezogene öffentliche Urkunde, und zwar noch mittels Belehrung der Schmidtischen Ehefrau über ihre weibliche Rechte, und deren gesezmäßige Begebung ausgefertiget ward. In eben dieser Urkunde ward ausdrücklich gesagt, daß jenes über die obige Summ erkanntes Prätorisches Pfand unter diesen 3200 Fl. begriffen, und in salvo verbleiben sollte.

Hier wird also dieser vordere Betrag der 2080 Fl. auch noch ausdrücklich als richtig anerkannt, und zugleich die erstere Summ der in vorderem Absatz bemerkter 2092 Fl. 53 Kr. wieder als ein damals richtiger Ansatz eingestanden, so, daß es dem Simon Schmidt nichts helfen kann, wenn er auch sein der schon oft besagten unter dem Buchstaben (A) angeschlossenen Rechnung beygefügtes Handzeichen verneinen wollte, wie solches derselbe auch so gar unter der Anerbiethung zum Eid zu läugnen sich nicht entblödet hat. Hier wird der Simon Schmidt bey seinem nachher erfolgten mehrfachen Bekenntniß den Verdacht des im Herzen gefaßten Meineydes nicht so leicht von sich schieben können, denn die Hauptfrage ist hier nicht von seinem Handzeichen, sondern von seinem die Richtigkeit dieser befraglichen Rechnung bestättigendem Geständniß, und daher entspringender Richtigkeit der Schuld.

33. §.

Bey dem Betrag der 3200 Fl. blieb es noch nicht. Der gute Anwalt Günter muste wieder vor mehrere hundert Gulden Viehe hinborgen, bis endlich der ganze Schuldbetrag, wovon nun die Frage ist, auf 4400 Fl. kam, und um diese endlich zu bezahlen, haben die Schmidtischen Eheleuthe, wie hieroben §. 17 schon gesagt wurde, dem Anwalt Günter ihr Haus, Fleischbank und Meubles vor 6200 Fl. mit dem Beding verkaufet, daß derselbe die darauf haftende Hypothek mit 1800 Fl. bezahlen sollte.

Wenn man diesen Betrag von den 6200 Fl. abziehet, so bleibt der obige Schuldbetrag mit 4400 Fl. ganz richtig, weswegen dieselbe befriediget worden zu seyn zugleich gerichtlich angezeiget haben.

34. §.

Gerichtliche Geständniß.

Nachdem wir nun das mehrfache auſſer gerichtliche Geständniß des ſich nach und nach wie eine Kette angelegten Schuldbetrags erſehen haben, ſo finden wir auch hier die erſte Spure des über den endlichen Betrag der 4400 Fl. gerichtlich geſchehenen Bekenntniſſes, da dieſer Hausverkauf gerichtlich angezeiget wurde. Siehe §. 17.

35. §.

Dieſes gerichtliche Geſtändniß wurde nachher durch den überreichten Schmidtiſchen Vermögensplan, und zwar unter der Anerbiethung zum Eid wiederholet, ſiehe oben §. 20.

36. §.

Es ward ferner bald darauf vor eben dem nämlichen Gericht, ſiehe §. 22. und nachgehends wieder auſſergerichtlich durch die unter den Buchſtaben (B und C) angebogenen Schreiben, und endlich in einer weiteren bey dem hieſigen Stadtgericht übergebenen Vorſtellung neuerdings gerichtlich bekräftiget. Siehe oben den 23ten Abſatz.

37. §.

Wahrheit und Richtigkeit des diesſeitigen Anſpruches.

Dies iſt eine Kette von ſo manchfaltigen ſowohl gerichtlich- als auſſergerichtlichen ſtufenweiſen Geſtändniſſen: Es ſtellet demnach das Liquide der Günteriſchen Foderung der 4400 Fl. ſo offenbar, und dauerhaft hin, daß es ſich nicht mit einem Scheingrund widerſprechen läßt.

38. §.

Die Wiederherſtellung in den vorigen Stand gegen dieſe Geſtändniſſe hat nicht ſtatt.

Erſter Satz. Beweiß aus dem Naturrecht.

Aus dieſem ſowohl nach den einzeln Umſtänden, als auch im Ganzen zuſammen genommenen Verhältniſſe nur nach dem einfachen Naturrecht und der offenbahren Billigkeit betrachtet, erwuchs alſo auf den verlebten Anwalt Günter und nunmehro deſſen Erben ein ſo veſtes und unwiderrufliches Recht, daß es das Herſtellungsgeſuch in den vorigen Stand, als eine den eigenen vorderen ſo oft wiederholten Handlungen gerade widerſprechende Sache gänzlich ausſchlieſet, und ſelbiges vielmehr als ein höchſt gefährvolles Unternehmen ganz augenfällig hinſtellet.

39. §.

Aus den gemeinen bürgerlichen Geſetzen.

Es iſt ein in allen Rechten gegründeter und richtiger Satz, daß das eigene Geſtändniß der allerbeſte Beweiß ſeye, und daher

kömmt

kömmt es, daß die Gesätze jenen, welcher der Sache geständig ist, für schon geurtheilt halten, als einen, der durch seinen eigenen Ausspruch verdammet wird.

Leg. 1. ff. und Leg. un. Cod. de confess.

Und daß sie ferner sagen, jeder müsse bey seinem eigenen Geständnisse stehen bleiben, da es eine sehr unwürdige und ungerechte Sache seye, jenes selbst wieder anzufechten, und umzustosen, was einer mit seinem eigenen Wort schon so ganz deutlich bekräftiget hat.

Leg. 13. Cod. de non num. pec.

Daher kömmt es, daß die Gesätze gebiethen, daß der Richter weiter nichts zu thun habe, als den, der bekennt, platterdings zu verdammen.

Leg. 25. §. fin. ff. ad Leg. Aquil.

Kuhrpfalz Landrecht im 1sten Theil, 16ten Titel, und 1sten Absatz.

Zanger. de except. P. 3. C. 8. N. 97. & 98.

Das ist es auch, daß es heißt, daß das eigene Geständniß alle seine Kraft und Stärke von sich selbst, und nicht aus der Figur des Gerichts habe.

Ant. Fab. lib. 7. tit. 24. def. 1. N. 8.

40. §.

Von welcher besonderen Wirkung und Gewichte aber das mehrfach wiederholte besonders gerichtliche Geständniß seye, ist aus der allgemeinen Lehre der Rechtslehrer bekannt, welche einstimmig behaupten, daß es einen ganz freyen und reifen Sinn, einen so deutlichen und festen Willen anzeige, welcher allen Irrthum, und Unachtsamkeit ausschließt, und daß es einem Eidschwure gleich geachtet werde. Beweis aus der Lehre der Rechtsgelehrten.

Mev. p. 8. dec. 8. n. 5.

Freyherr v. Cramer in seinen Nebenstunden im 114ten Theil, 290sten Blatt.

welch letzterer eine ganze Reihe der berühmtesten Rechtslehrer anführet.

Siehe auch Ant. Fab. lib. 4. tit. 14. defin. 10. No 5.

Freyherr von Canngieser in decis. Hassocassell. T. 2. d. 238. n. 1.

De Leyser Med. ad Pand. Spec. 473. §. 7.

Die Worte der von diesem letzteren angezogenen

Leg. 22. C. ad S. C. Vellej.

sind zu bestimmt, und vor den Vorfall zu entscheident, als daß man sie hier nicht einrücken sollte. " Sibi imputet, sagt dieses „ Gesätz, si, quod sæpius cogitare poterat, & evitare, non fecit, „ sed ultro firmavit. „

41. §.

Solches gerichtlich und ausser gerichtlich so vervielfältigtes Geständniß ist also seiner Art nach so beschaffen, daß es nicht nur die ganze Stärke solcher gesätzmäßigen Vermuthung zur Seite hat, welche die Rechtslehrer sonst Præsumptionem juris, & de jure nennen, die gar keinen Gegenbeweis zuläßt, sondern daß es auch von der Richtigkeit des diesseitigen Rechts eine so vollkommene Ueberzeugung giebt, welche nicht einmahl einen Gegenbeweis zulassen kann.

42. §.

Fortsetzung des Beweises durch andere Gründe.

Und wenn dem nun so ist, mit welchem Grund, und mit welchem Gewissen will dann der Simon Schmidt gegen seine so vervielfältigte, und eben deswegen so reife Handlung die Wiederherstellung in den vorigen Stand begehren, wo Vernunft, Gesätze, Billigkeit, alle Rechtslehrer, öffentliche Treu und Glauben gemeine Sicherheit und Selbstverdammung mit allem Nachdruck entgegen sprechen?

43. §.

Damit auch der Simon Schmidt wirklich wissen möge, welcher besonderer und übellautender, aber doch in der That seinen Handlungen angemessener, und offenbar gegründeter Einwand seinem ungereimten Gesuch hauptsächlich entgegen stehe, so muß man ihm sagen, daß es die sogenannte Exceptio Doli mali generalis seye, wovon man hierunten noch ein mehreres reden wird.

44. §.

Der Günter und jetzt seine Erben sind nicht schuldig, Rechenschaft zu geben.

Aus der nach ihren Umständen in zergliederter Ordnung vorgetragenen Geschichte, und den schon angeführten Gründen, wird es sich auch

Der zweyte Satz.

Ad (2) von selbst aufklären, daß die Günterische Erben zu der gefoderten Rechnungsablage nicht verbunden sind.

Entwe-

Entweder sind diese Rechnungen über vordere Empfänge richtig abgeleget worden, oder sie waren niemals abzulegen. Eins von beyden läßt sich aus dem Hergang der Sache ganz zuverläßig schlieſſen.

45. §.

Begründung dessen nach der Ordnung der jenseitigen Geständnisse.

Wie wir hieroben in der Geschichte und den vorderen Absätzen ad (1) ersehen haben, hat der Simon Schmidt, aus vorderen Rechnungen übergetragene Ansätze, für richtig angenommen, und selbige durch wiederholte vielfältige Handlungen, und erneuerte Geständnisse bekräftiget, ohne jemahls des mindesten Anspruchs an den verlebten Anwalten Günter zu erwehnen. Eben hiedurch hat jener vielfältig erkannt, daß alle vordere Günterische Empfänge vollständig berichtiget waren, entweder durch Rechnungen, oder weil etwa der Anwalt Günter immer dem Betrag seiner Viehelieferung und öfterem ansehnlichem Geldvorschuß angemeſſene Empfänge mag gehabt, und darüber niemals mehr empfangen haben. Welches nun immer von beyden geschehen seyn mag, ist eben eins, genug, daß wir aus der Geschichte vollkommen überzeuget sind, das Gegner in der Folge der Zeit, durch seine vielfältige Facta die schon geschehene Berichtigung dieser befraglichen vorderen Umstände anerkannt habe.

46. §.

Bekräftigung des vorigen.

Zu dessen mehrerer Bekräftigung und Ueberzeugung darf man sich nur in Vergleichung der beyderseitigen Vermögens Umständen eben von dem nachherigen Erfolg einen recht lebhaften Eindruck in den Sinn machen.

Auf dieser Seite stehet ein bekannter redlicher Mann, der so bemittelt, als wohlthätig war, und auf der anderen Seite einer, der eben so bekanntlich niemahls in guten Vermögensumständen gestanden, und an dem wegen seiner eben nicht gar regelmäſig geführten Wirthschaft alle fremde Hilfe verlohren war.

Wenn nun dieser Mann an jenen einen so groſſen Anspruch, und noch von mehreren tausenden Rechenschaft zu fodern gehabt hätte, würde er sich wohl durch so manchfaltige Handlungen immer stufenweis als dessen Schuldner bekannt haben? Würde er es wohl gar auf ein schimpfliches Ausstandsgesuch haben ankommen lassen? Würde er bey eben dieser Gelegenheit jenen als seinen gewissen Gläubiger von 4400 fl. in seinem Vermögensplan eingesetzet haben, ohne des mindesten Gegenanspruchs zu erinneren, würde er sich zu Beschwörung dessen Richtigkeit erbothen, würde er sich zu Unterstützung seines Gesuches, in allen seinen Vorträgen auf Unglücksfälle berufen, und würde er endlich selbst

seinem Gegner wegen Einstimmung in sein Ausstandsgesuch ein gutes Wort gegeben, und so ängstlich darum gebettelt haben. Man müste kein Mensch seyn, wenn man so vernunftlos, und so dumm hinweg gegen sein eigenes Heil, und Ehre handeln wollte. Der einzige Auftritt mit seiner nun vorgeblichen Foderung hätte ja den Simon Schmidt gegen Schande und Umsturz geschützet. Er allein wäre die feste Stütze seines Ausstandsgesuches gewesen. Warum rührte er sich aber nicht damahls? Warum wartete er den Tod seines Gläubigers ab, und fällt nun auf einmahl so stürmisch dessen unwissende Erben an? Aber eben hierinn steckt der gefährdvolle Kunstgriff, eben hierinn liegt das böse Gewissen. Gegner wuste die Berichtigungsart der ersteren Geschäften, er wuste aber auch eben deswegen, daß die Erben seines Gläubigers als unwissende Drittere darüber keine Auskunft geben könnten, und deswegen hoffet, und suchet er mit ihrem Umsturz reich zu werden. Meine ganze Seele empöret sich bey dieser Stelle, wenn ich auf die vordere Handlungen des Simon Schmidts zurückblicke. Und ich mag dann von allen den scrupelhaften Einfällchen gar nichts hören, die jemals gegen die gerechte Sache dieser unschuldigen Erben mögen gemacht worden seyn. Man denkt nicht, wenn man Spreu gegen Gold abmißt. Und der müste ein gefühlloser Halbmensch seyn, den nicht das Schicksal dieser guten Leute rührte, die sich nun wieder aller Menschen Vermuthen in einen so schwehren und bis hieher unglücklichen Rechtsstreit verwickelt, und Glücke, Ruhe und Leben auf der Spitze sehen.

47. §.

Daher gezogene nähere Begründung.

Wenn wir nun die Reihe all dieser Umstände mit unbefangenem Auge betrachten, finden wir uns nicht in uns überzeuget, daß gegen das jetzige Begehren des Gegners die schon oben berührte exceptio doli mali generalis offenbar gegründet seye. Sie tritt so oft ein, so oft aus einem Geschäft eine Unaufrichtigkeit hervorleuchtet, mittelst welcher man sich mit des andern Schaden bereichern will.

Arg. Leg. 1, §. 1. ff. de doli mali & metus exceptione.

48. §.

Weitere Fortsetzung derselben.

Wenigstens liegt auf dem Simon Schmidt eine so grobe Schuld, und eine so unverantwortliche, und unverzeihliche Nachlässigkeit, daß sie ihm allein, und keinem unschuldigen Drittern, dessen Zustand nach einem gemein bekannten richtigen Grundsatz besser ist, und mehrere Rechtsgunst hat, zu Last fällt, denn es ist weder recht noch billig, daß der unschuldige die Sünde des Schuldigen büssen solle. Warum sollen dann die Günterische Erben, die weder Wissenschaft, noch die nöthige Papieren von der

Sache

Sache beſitzen, und alſo zu rechnen auſſer Stande ſind, entweder durch die Gefährde, oder die groſſe Nachläßigkeit des Gegentheils ſo ganz unſchuldiger Weiſe übern Hauffen geworfen werden? Auch ſolche grobe und ſträfliche Nachläßigkeit wird in den Rechten im weiten Verſtand, pro dolo, der niemand ſchützen kann, angeſehen.

de Leyſer med. ad Pand. Spec. 615. §. 5.

49. §.

Und was ſollt es dann endlich mit den ſchon oft berührten vielfältigen Schmidtiſchen Handlungen werden? welche Wendung wollte man ihnen dann geben? was ſollten ſie für einen Sinn, Kraft und Wirkung haben? Müſſen doch die Handlungen der Menſchen immer ſo ausgeleget werden, daß ſie nicht unnütz und ohne Wirkung ſind. Sollte aber der Simon Schmidt mit dem verlebten Anwalt Günter eine Weile vor ſeine Luſt geſpaſet, und ihn und Richter ſo lange herum gevoppet haben? Dies gehet wohl nicht an, und ſeine Handlungen ſind zu vielfältiget, folglich zu reif und zu öffentlich, als daß man ihnen nicht eine ihrer Art gemäſe wirkſame Deutung beylegen ſollte. Wenn wir die Sache nicht obenhin betrachten, wenn wir uns die Mühe geben, vernünftig und mit männlicher Ueberlegung davon zu urtheilen, ſo finden wir uns durch die Facta des Simon Schmidts ganz überzeuget, daß entweder das vordere Geſchäft ſo müſſe beſchaffen geweſen ſeyn, daß der Anwalt Günter keine Rechenſchaft davon zu geben ſchuldig war, oder daß er ſie immer gegeben habe, ſonſt würden alle ſo bedächtliche Facta des Simon Schmidts, die doch Handlungen eines Menſchen ſind, ganz ohne alle Wirkung ſeyn. Ein anderer Grund aus der Wirkung der menſchlichen Handlungen.

50. §.

Geſetzt aber keines von beyden wäre alſo, ſo könnte man doch wenigſtens keinen andern Schluß faſſen, als daß der Simon Schmidt durch ſeine vielfältige Facta dem Anwalten Günter die Rechnungsablage wohlbedächtlich nachgelaſſen, und ſich alſo ſeines Rechts begeben habe. Wir verbinden uns ausdrücklich und ſtillſchweigend, und auf gleiche zweyfache Art geſchiehet auch der Nachlaß, oder die Entbindung, ſo wie wir unſeren Rechten entweder ausdrücklich, oder durch unſere Facta, die jenem Recht gerade entgegen ſind, entſagen. Erweiterung deſſelben.

Arg. Leg. 2. ff. de pactis. Mev. p. 3. d. 345. n. 12. item p. 7. d. 93. n. 7.

*Hier ſind ſolche Handlungen, aus welchen, wie der

Freyherr von Kramer in ſeinem ſup. opuſc. Seite 91.

sagt, eine Begebung ganz nothwendiger Weise geschlossen wird. Zu jenem aber, dem man einmal entsaget hat, wird, wie bekannt, nach der gesunden Vernunft, und den Rechten kein Rückgang gestattet.

51. §.

Dessen weiterer Versolg.

Ich bin eben von der sogenanten Præsumptione juris & de jure kein Freund, aber wenn man ja mit dem gemeinen Haufen schwätzen darf, der denn doch immer ein grosses Gewicht hat, so muß man doch sagen, daß nach den gegentheiligen so vielfältigen Handlungen diese Rechtsvermuthung mit all ihrer Stärcke hier so eintritt, daß kein Gegenbeweiß zuläßig ist. In gegenwärtigem Falle ist diese Rechtsvermuthung nach allen Umständen von solcher Beschaffenheit, daß sie, wie der kurz belobte

Freyherr von Kramer in seinen observ. L. 2. p. 1. Seite 192.

sagt, die Stelle der Gewißheit vertritt.

52. §.

Dessen nähere gründliche Ausdehnung.

Nicht dieses, hier ist wirkliche Gewißheit. Wenn man die Sache nur nach jenem, was man in vorhergehendem Absatz ausgeführet hat, betrachtet, und zu diesem noch die ganze Stärke der übrigen Gründe hinzu nimmt, so stehet die gewisse Freiheit von aller Rechnungsablage, welche schon von dem Anwalten Günter auf seine Erben übergegangen ist, so ganz dauerhaft da, daß sie durch nichts mehr umgestossen werden mag. Sollte ich dem Gegentheil hinzusetzen, daß diese Freyheit so lange in ihrem gewissen Besitz bleibe, bis ein anderes bewiesen werde, so würde es ihn nichts nützen, denn wenn er wirklich seine unerweisliche Einwürfe beweisen wollte, und könnte, so wäre doch dieser Beweiß gegen seine eigene Handlungen, und nach der natürlichen Lage der Sache niemals zuläßig. Und wie wäre es dann, wenn der Simon Schmidt selbst vor das genommene Hammelviehe das baare Geld bezahlet hätte, dergleichen Händel täglich unzählige geschehen, könnte derselbe dermalen davon noch Rechnung begehren, welches eben so unmöglich, als in dem jetzigen Fall wäre? diese Frage wird wohl Niemand bejahen. Die gegenwärtigen Umstände sind aber eben so beschaffen; wir müssen nach diesen die Zahlungen eben so betrachten, und wir können sie nicht anderst betrachten, und schliesen, als daß in beydem ganz ähnlichen Falle keine Rechnung gefodert werden könne.

53. §.

Weitere Begründung durch ein schickliches Gleichniß.

Ich mache hier durch ein aus der Kuhrpfälzischen Vormundschaftsordnung

Tit. 26. §. 2.

gezo-

gezogenes hieher wohl schickliches Gleichniß noch einen weiteren Satz:

Dort wird sehr heilsam verordnet, daß Pflegbefohlene, welche öfters nach erlangten mannbaren Jahren von ihren Vormündern keine Rechnung fodern, sondern damit derer Sterbfall gefährlicher Weise abwarten, wodurch derselben unschuldige Erben merklich verletzet und beschwehret werden, binnen zwey Jahren nach geendigter Vormundschaft Rechnung begehren, widrigenfalls aber damit gegen die Erben nicht mehr gehöret werden, und diese ihnen einige Rechnung zu thun, nicht schuldig seyn sollen. Gesetzt nun, welches aber bis hieher mit guten Gründen widersprochen worden ist, gesetzt der Simon Schmidt wäre befugt gewesen, von dem verlebten Anwalt Günter Rechnung zu begehren, so wäre er jedoch in Vergleichung dieses Gesatzes mit den gegenwärtigen Umständen, um so weniger berechtiget, dermalen solche von dessen Erben zu fodern, als man ihm jedoch nicht mehrere Rechtsgunst würde zukommen lassen, als den sonst nach allen Gesetzen so sehr begünsteten Pflegbefohlnen gestattet wird, besonders wo er sich im Leben des Günters von Jahr zu Jahr stufenweis als dessen Schuldner bekannt hat, und die durch sein bis zu dessen Tod verzögertes dermaliges Gesuch verabzweckte Gefährde und Argelist ganz augenfällig ist.

54. §.

Aus allen diesen bis hieher angeführten unumstößlichen Gründen folget auch endlich

Freyheit des Günters und nun seiner Erben von der specificirlichen Nachweisung ihrer Foderung.

Ad (3) der ungezwungene Schluß von selbst, daß die Günterische Erben nicht schuldig seyen, ihre dermalige so oft eingestandene, und also ganz liquide Forderung specifice nachzuweisen. Aber auch besonders davon zu reden, so hat ja der Simon Schmidt in der angeschlossenen Rechnung sub Lit. A jenen summarischen Uebertrag von einer vorderen specificirlichen Rechnung mit 1026 Fl. 35 Kr. im Jahr 1769 den 9ten Hornung, er hat selbigen nachher wieder in der weiteren Rechnung vom Jahr 1771 den 28ten Hornung als richtig anerkannt, und beyde hat er immer so oft für richtig angenommen, so oft er, wie wir gesehen haben, sowohl vor als ausser Gericht seine Schuldigkeit bekannt hat. Und durch alle diese Handlungen hat er ganz deutlich erkannt, und bestättiget, daß über alle diese Umstände schon lange specificirliche Rechnung geschehen seye. Expresse enim non solum fit ratificatio, sed etiam tacite facto ex quo colligi potest assensus.

Der dritte Satz. Dessen Beweis.

Freyherr von Cannzieser in dec. Hassocass. T. 1. d. 48. n. 2.

Digitized by Google

Mit welchem Grund will man also von den Günterischen Erben fodern, daß sie in ein besonders detaille ihres gerechten Anspruchs geben? mit welchem Grund will man von ihnen weiters foderen, daß sie die in der oftberührten Rechnung enthaltene, und weitere Viehelieferung besser nachweisen sollen, da doch derer Richtigkeit durch das gegenseitige öftere Geständniß so oft und vielmal bestättiget ist, und dieselbe hierdurch den besten Beweiß in der Welt hingelegt haben. Stehet nicht diesem Beginnen des Simon Schmidt immer der Einwand des doli mali generalis, stehen ihm nicht alle die schon angeführte Gründe mit aller Macht entgegen?

55. §.

Weitere Ausführung desselben,

Man mögte sich den Kopf zerschlagen, wenn man siehet, daß es Leute giebt, die mit sich selbst unzufrieden, und unschlüßig also denken können. Was wäre dann öffentliche Treu und Glauben, was heilige Verheisungen, was veste Bündnisse? Schatten und Blendwerke, und sonst nichts. Wenn es eine so gleichgültige und unsträfliche Sache wäre, heute ein Bündniß schliessen, und morgen leichtsinnig wieder aufheben, heute Ja, und morgen wieder Nein sagen, heute bestimmen, und besättigen, und morgen durch erdichtete und Gefährdvolle Kunstgriffe wieder verwerfen, so betrügen uns entweder die Gesätze, oder der Bürger, Richter und Gesätze, alles wird betrogen. Das Heil des gemeinen Weesens ist aber ein allzuwichtiger und grosser Gegenstand, als daß der Staat solche abscheuliche Abentheuer dulden dörfte.

56. §.

Das wäre wohl eine feine Sache für das gemeine Beste. Wenn das so schlecht hinweg angieng, so würde der Reiche bald arm, und der Arme bald reich seyn, aber auch Handel und Wandel, die Seele des gemeinen Weesens, bald aufhören, weil keiner dem andern mehr trauen dörfte. So bekannt es ist, daß der Simon Schmidt schon in vorderen Zeiten unvermögend war, so bekannt ist es auch, daß der verlebte Anwalt Günter immer ein sehr bemittelter Mann gewesen, und zur Zeit der von dem Simon Schmidt übernommener Hoflieferung schon in eben den nämlichen guten Vermögensumständen gestanden ist. Wenn aber der Schmidtische Anspruch so schlecht hinweg gelten sollte, so müste derselbe in der That nur für diesen sein Leben hindurch geschaffet, allein für ihn seinen saueren Schweiß geschwitzet haben, und für den Lohn seiner Gutthaten sein Narr und Lastthier gewesen seyn, so müsten seine Erben das unschuldige Opfer offenbahrer Gefährde seyn, und auf einmal der Gutthat einer rechtmäsigen Erbschaft beraubt werden. Alles Eingeweide zittert einem, wenn man so die Sache in ihrem ganzen Umfang überdenkt. Der Simon

Schmidt

Schmidt schwätzt immer von einer Rechnung über eine ungeheuere Summe, aber davon redet er kein Wort, daß ihm der Anwalt Günter alles nöthige Geld, und alles nöthige Vieh zur Hoflieferung gegeben habe. Nun zur Beantwortung der vermeintlichen Gegengründe.

57. §.

Es wird wohl nach den so deutlich hingelegten Umständen nicht darauf ankommen, was und wie viel der verlebte Anwalt Günter ehdem auf dem kuhrfürstlichen Oberhofmarschallamt möge empfangen haben, und deswegen wird man wohl, so viel diesen Umstand betrift, die jenseitige Geschichte ohne mindestes Nachtheil auf seinem Werth oder Unwerth dörfen beruhen lassen. Ich widerspreche aber den übrigen Geschichtsumständen platterdings und schreite unmittelbar zur Beantwortung der gegentheiligen Ungründen, denen ich aber vor allem durchgängig den Mangel des erfoderlichen Beweises einwenden muß: denn alles wird jenseits nur so grade dahin geschwätzet, als wenn eben ein bloses vorgeben schon genug wäre, einen so grade von Haus und Hofe zu vertreiben. Diesem vorgängig nun wird

Widerlegung der gegentheiligen Gründe.

58. §.

Ad (a) die vorgebliche Furcht platterdings verneinet. Und wenn sich der Simon Schmidt vor seiner Armuth und den Reichthümern des Günters gefürchtet hat, so war in der That dessen Furcht recht eitel, und ich kann nicht begreifen, wie er diese Furcht gegen dessen in eben die nämliche Reichthümer eingetretene Erben so plötzlich hat überwinden können, und warum er dem Anwalt Günter, der ihm, wie er fälschlich vorgiebt, unter Verheisung der Beförderung seines Ausstandsgesuches, zum Geständniß soll beschwätzet haben, nicht gleich auf der Stelle diesen Einwurf gemacht hat, als derselbe mittelst Versagung seiner Einwilligung sein vorgebliches Versprechen nicht gehalten? Ja, warum er sich vielmehr die Bewirkung seiner Einwilligug so sehr hat angelegen seyn lassen? All dieses läßt sich mit einer vorgeblichen Furcht nicht zusammen reimen. Die vorgebliche sehr einfältige Furcht wäre auch nicht einmahl so beschaffen gewesen, daß sie die Wiederherstellung in den vorigen Stand begründen könnte. Keine bloße Bedrohungen sind hinlänglich.

Erstens des Einwandes der Furcht.

L. 9. C. quod met. cauſ.

Die Furcht muß von solcher Art seyn, daß sie auch einen beherzten und standhaften Mann überraschet.

L. 6. ff. quod met. cauſ. &c.

Daher entschuldiget nicht einmahl die Furcht vor grossem Ansehen und Macht;

Leg. cit.

noch weniger also vor Reichthümer. Wer sich auf der Brust sicher weiß, lacht zu derley Beängstigungen. Und damit ich in einer so bekannten Sache nicht zu weitläuftig werde, so will ich mich nur noch auf den berühmten

de Leyser med. ad pand. spec. 473. §. 11.

beziehen, der auf dieser Stelle einen mit gegenwärtigem sehr ähnlichen Fall anführet. Eben so verhält es sich auch

59. §.

Zweytens des Irrthumes, und der Unwissenheit.

Ad (b) mit dem vorgeblichen Irrthum, und Unwissenheit. Wie kann man doch so unverschämt seyn, mit solchen lächerlichen Einwänden aufzutretten? Worinn sollte dann dieser Irrthum, diese Unwissenheit bestehen? Seiner eigenen Geschichte nach hat doch der Simon Schmidt die vordern Geldempfänge des Anwaltes Günter immer gewust, denn er sagt ja selbst, daß er darüber von ihm öfters Rechenschaft verlangt habe. Er hat also die Empfänge gewust: und dennoch bekennet er sich nachher so oft als dessen Schuldner. Auf die nachherige so oft wiederholte und bestättigte Handlungen aber läßt sich gar keine Unwissenheit anwenden, wie mag ihn also dieses offenbar falsches und unerhebliches Angeben entschuldigen? Es ist gar nicht möglich, daß ihn jemals ein vorgeblicher Irrthum schützen könne, da sich nach allen Umständen sein Daseyn vor keinen Zeitpunkt erdenken läßt. Und ob Furcht und Unwissenheit wenigstens hier ohne Widerspruch beysammen stehen können, will ich anderen überlassen. Ich meyne, wer sagt, durch Furcht gezwungen etwas gethan zu haben, der gestehe eben deswegen ein, gewust zu haben, jenes nicht schuldig zu seyn, was er aus Furcht gethan hat.

Verfolg dessen Wiederlegung.

Wir sehen aber auch aus diesen Umständen, daß, wenn je die vorgebliche Unwissenheit, und Irrthum des Simon Schmidt richtig wäre, selbige deswegen ganz unerheblich seye, weil sie von jener Gattung ist, welche andere eine ignorantiam juris nennen. Ich nenne sie aber eine grobe und recht sträfliche Unwissenheit, die keinen schützen kann. Simon Schmidt hat die Facta des Günters nach seinem eigenen Angeben, und seine eigene Facta hat er ohnehin gewust, und wohl verstanden, weil vervielfältigte Handlungen alle Unwissenheit ausschliesen, und eine reife und vollkommene Ueberlegung zur Führerin haben. Das Recht aber, welches aus beyderseitigen Handlungen entspringt, hat er wissen müssen,

müssen, und hat er es nicht gewust, so ist seine Unwissenheit als eine unverzeihliche Nachläßigkeit sehr sträflich, folglich zu unerheblich, als daß sie das mindeste Gehör verdienete.

60. §.

Die Unwissenheit des Rechts ist also dem Unwissenden allzeit schädlich, es ist es aber auch jene des Facti, wenn sie sich auf eine grobe und unverzeihliche Nachläßigkeit gründet. Gesetzt also, es könnte hier möglich seyn, daß der Simon Schmidt seine eigene und des Günters Facta nicht gewust hätte, so wäre diese eine so unverzeihliche und sträfliche Unwissenheit, daß auch diese ihn gar nicht schützen könnte.

Ich lobe mir in der Lehre von der Unwissenheit des Rechts und des Facti mehr die bessere und schicklichere Eintheilung des bewährten Noch weiter Verfolg.

de Leyser. med. ad pand. spec. 289. §. 2.

und jene des vortreflichen

Aleffs in seiner Streitschrift de jur. & facti ignor.

welche die Unwissenheit in die überwindliche und unüberwindliche eintheilen, jene ist schädlich, sie mag nun juris oder facti seyn, weil sie eine sträfliche, und öfters gar grosse, folglich unverzeihliche Nachläßigkeit zum Grunde hat, und sich auf jenen natürlichen Rechtssatz gründet, daß kein Unschuldiger die Sünde des Schuldigen büssen müsse.

Wird doch jener, der aus einem überwindlichen Irrthum etwas bezahlet hat, mit der Rückfoderung nicht gehöret,

L. 10. C. d. jur. & fact. ignor.

L. 9. §. 5. ff. eodem L. 6. C. de cond. indeb.

und warum sollte jener, der durch sein mehrfältiges Geständniß, seine Schuld so oft bestättiget hat, und so ganz schuldig ist, mehrere Rechtsgunst haben? Der Simon Schmidt mag also wirklich in einem Irrthum und Unwissenheit gewesen seyn oder nicht so kann es ihn niemals etwas helfen. Und wann, wo, und welche Ursache hat dann noch Simon Schmidt von seinem vorgeblichen Irrthum und Unwissenheit angegeben, und dargethan, welches gleichwohlen erfodert wird.

Zanger de except. p. 3. C. 13. n. 130.

Da wir aber nach der Geschichte vollkommen überzeugt sind, daß bey dem Simon Schmidt kein Irrthum, und Unwissenheit gehaftet, und wenn man also zugeben könnte, daß er etwas eingestanden, was doch nicht ist, und etwas zu fodern unterlassen hätte, was er doch hätte fodern können; so tritt hier jene auf vernünftige Gesätze gegründete Lehre des verehrungswürdigen

von Leyser an der schon angeführten Stelle spec. 473. §. 10.

ganz schicklich ein, wonach jener, der wissentlich etwas zur Gunst des anderen gerichtlich bekennt, das doch nicht ist, eben so wenig eines Gehörs würdig ist, als jener, der wissentlich etwas bezahlt, so er nicht schuldig ist. Ich sețe hier seine eigene Worte hin: " Omnia hic eadem sunt, quæ in condictione indebiti, sicut „ enim in hac non auditur, qui sciens indebitum solvit, ita nec is „ venia dignus est, qui in favorem alterius judicialiter quid fatetur, „ quod falsum esse novit.„

61. §.

Drittens des Einwandes der Ungültigkeit der Geständnisse.

Aus allen bis hierher angeführten Rechtsgründen folget nun ad (c) von selbst, daß die vermeintliche Nichtigkeit des jenseitigen mehrfachen Geständnisses aus dem Mangel ihrer vorgegebenen Gründe in ihrem bloßen Nichts daliege, und folglich auch nach jenem, non entis, nullæ sunt qualitates, nichts wirken könne. Endlich

62. §.

Viertens des Einwandes der einem Geschäftsträger auflegender Rechnung.

Ad (d) wird nach der Richtigkeit der Geschichte platterdings geläugnet, daß der verlebte Anwalt Günter der Geschäftsträger des Simon Schmidts gewesen seye. Er war sein Gläubiger, der nicht dessen Geschäft verwaltet, sondern jenes Geld, so er billig an ihn zu fodern hatte, eingenommen, folglich sein eigenes Geschäft besorget hat.

In der Regel ist es richtig, daß ein Geschäftsträger zur Rechenschaft verbunden ist, und wenn man dem Gegentheil zugiebt, daß auch ein Gläubiger, welcher Namens seines Schuldners zu Tilgung seiner Foderung öfters Geld empfängt, ein gleiches zu thun, schuldig ist, so wird man jedoch auch zugeben, daß keine Regel ohne Ausnahm seye, und daß es also Fälle gäbe, in welchen diese Regel wegen eintretenden besonderen Umständen aufhöre. Unter diese Fälle gehören jene, wo man durch widrige Handlungen von dem Gegentheil überzeuget, und wo also eben hierdurch die Freyheit in den Besitz getreten ist. Eben so ist der gegenwärtige Fall beschaffen. Wir haben alle diese Handlungen schon zu viel und zu oft betrachtet, als daß ich sie nochmal besonders

sonders hieher wiederholen sollte; Wir haben gesehen, und wir sind aus denselben vollkommen überzeuget, daß alle vordere Empfänge auf ein oder andere Art nothwendig berichtiget sind, oder wenigstens nach den jenseitigen manchfaltigen verbindlichsten Handlungen für immer dafür müssen gehalten werden, folglich daß sie dermalen keiner weiteren Berichtigung bedarfen, und also die Günterische Erben zu keiner Abrechnung verbunden seyen. Ich wiederhole hieher all dasjenige, was ich hieroben in dem 44ten Absatz und den folgenden umständlich ausgeführet habe.

63. §.

Neuer Einwurf dagegen.

Hier will sich zwar Gegentheil hauptsächlich auf ein von dem verlebten Anwalten Günter ihm zugestelltes Büchlein gründen, wovon derselbe einen Auszug zu den gerichtlichen Handlungen gebracht hat. Nach diesem Büchlein nun, dessen Urschrift man noch nicht zu Gesicht bekommen hat, welches auch nicht nötig ist, soll der Anwalt Günter selbst eingestanden haben, daß er von dem Kuhrfürstlichen Oberhofmarschallamt Nahmens des Simon Schmidt eine Summe von 17883 Fl. 49 Kr. eingenommen habe, worzu Gegner wegen dem 20 Fl. Fuß noch ein Agio von 3103 Fl. 25 Kr. so ganz gerade hinweg hingesetzet, und also überhaupt eine vorgeblich liquide Summe von 20987 Fl. 14 Kr. als einen gewissen Günterischen Empfang begehret. Allein ohne nochmalen zu erinneren, daß die disseitige vielfältige gute Gründe immer auf ihrer guten Dauer beruhen, und auch diesem Einwand mit eben dem nämlichen Uebergewicht entgegen stehen, so behaupte ich mit eben solchen guten Bestand, daß nebst jenen Gründen eben dieses Büchlein noch den stärksten Beweiß wider den Gegner mache. Ich beweise dieses zur Ueberzeugung also:

Wiederlegung desselben.

Dieses Büchlein enthält die Empfänge bis in den Monath May des 1769er Jahres. Die angebogene Rechnung unter dem Buchstaben (A) vom 9ten Hornung 1769 ist also später, und enthält gleich oben einen Uebertrag aus einer Abrechnung vom 30sten des Weinmonaths des eben oben erwähnten 1766ger Jahrs. Eben diese Rechnung von ersagtem 9ten Hornung, ist, wie wir schon genugsam gesehen haben, nebst jener vom Jahr 1771 von dem Simon Schmidt angenommen, und durch seine mehrfache nachherige Handlungen bestättiget, folglich eben hierdurch von demselben einbekannt, und zugegeben worden, daß eben bey und durch die Uebergab dieses Büchleins alle dortige Empfänge schon berichtiget seyen. Zu was Ende sollte Günter jenem dieses Büchlein zugestellet haben? Hätte dieser einen Schelmenstreich in dem Busen gebeget, so würde er dieses gewiß nicht gethan, und seinem Gegner wider sich selbst die Waffen in die Hände gegeben haben.

16.

Eben dieses Büchlein ist auch der stärkste Beweis gegen den vorgeblichen Irrthum und Unwissenheit.

Der Simon Schmidt hat ja dasselbe im Leben des Günters schon lang besessen, er hätte ja also die nämliche ungegründete Gegenforderung schon damals, eben so gut, wie jetzt, aufstellen können, wenn er es hätte wagen dörfen.

Warum legt er aber ungeachtet der schon damals gewußten so starken vermeintlichen Gegenfoderung so oft und wohlbedächtlich vor und ausser Gericht ein Geständniß ab, dem Günter bald 2, bald 3 und endlich 4400 Fl. schuldig zu seyn? Warum ist er mit dieser Urkund nicht im Leben des Günters aufgetretten? weil er damals zu befürchten gehabt hat, daß ihm dieser den Deckel von dem Hafen besser würde aufdecken, als es nun seine unwissende Erben können.

Es ist eine sehr bedaurungswürdige Sache, wenn man Rechtssätze übel anwendet. Die Verbindlichkeit war einmal im Besitz, also ist sie noch darinn. So wird hier geschlossen, da es doch aus allen Handlungen so augenfällig ist, daß entweder niemals eine war, oder dieselbe wenigstens aufgehöret habe, und die völlige Freyheit so gewiß eingetretten seye, daß sie nicht mehr umzustossen ist. Der erste Satz ist hier nicht einmal ganz richtig, da man sehr wahrscheinlich ~~auf eben so viele~~ gleichsam baare Empfänge schliessen kann, als viel die Viehelieferung gewesen ist.

64. §.

Unvermutheter Einwand und zugleich dessen kurze Wiederlegung.

Ich versehe mich nicht, daß jemand noch diesen lächerlichen Einwand machen sollte. Ja der gute Mann hat nicht lesen und schreiben gekönnt, und dies entschuldiget alle seine Handlungen. Dieses (welches die ganze Ordnung im gemeinen Wesen stöhren würde) habe ich noch in keinem Gesetzbuch gelesen, daß dieser Mangel den Menschen zu Verbindlichkeiten unfähig mache, und besonders, wenn sie so reif geschlossen werden.

Hierzu braucht man keine Hände, und Buchstaben, sondern nur Vernunft und Willen. Wir haben Leuthe gekennt, die jenen Mangel gehabt haben, und dennoch in grossen Händeln gestanden sind. Der Einwurf wäre mir zu leppisch, als daß ich mich lange dabey aufhalten sollte.

65. §.

Noch vor dem Schluß fällt mir etwas bey:

In

Digitized by Google

In dem gesellschaftlichen Gespräch, habe ich jezuweilen nur so äusserlich vernommen, es hätte jemand den scrupelhaften Einfall gehabt, der Anwalt Günter hätte in seiner hintangelegten Berechnung Zinsen von Zinsen gerechnet. Allein, wenn ich diese Rechnung, und alle Acten noch so sehr durchsuche, so finde ich von diesem gar nichts. Dieß wird also platterdings wiedersprochen. Und wäre es auch, was wäre es dann für eine erschröckliche Sache? wäre man deswegen befugt, einem ehrlichen Mann Tugend und Redlichkeit abzusprechen? unzählige Leute giebt es, besonders unter den Kaufleuthen, die also rechnen, und dennoch die redlichsten Männer sind.

Ein scrupelhafter Einfall.

Auflösung dieses Scrupels.

Das Naturrecht hat uns dieses Verboth nicht in das Herz geleget, denn der natürlichen Billigkeit ist eben diese Rechnungsart nicht so zuwieder, weil jener gegen mich in der That eine Unbilligkeit begehet, der mir jenes so lange vorenthält, was er mir längst hätte geben sollen. Dieses Verboth ist menschlichen Gesetzes, und wie viele wissen dann diese? Die guten Leuthe sind in dem guten Glauben, daß sie nicht unrecht thäten, so lange sie also durch das Bewußtseyn von dem Verbothe darinn nicht gestöhret werden, so lange begehen sie keine Sünde, weil jener das Gesetz nicht übertretten kann, der er es nicht weiß. Wäre es also so, das doch nicht ist, sollte deswegen der ganze Anspruch des verlebten Anwaltes Günter so gerade in sein Nichts dahin fallen, und dagegen eben darum die andersettige Foderung, derer Ungrund so deutlich hingeleget worden ist, gegründet werden? Man müste von einem sehr unglücklichen Begriff, und von schwacher Beurtheilungskraft seyn, wenn man so denken und schliesen wollte.

66. §.

Ich schliese und setze allen den durchaus angeführten ganz erheblichen Gründen das Uebergewicht der bekannten Redlichkeit des verlebten Anwaltes Günter hinzu.

Beschluß.

Copia

Lit. A.

Herr Gevatter Hofmetzger, Simon Schmidt, bleibet mir heut dato annoch schuldig vor abgekauftes Viehe und vorgeschossenes Geld, als:

Laut Abrechnung 1766 den 30ten Octobris ein Verstoß in der einen Latera, wo mir bleibt	1026 fl.	35 kr.
Ferner an einer Rechnung, so 1768 den 21ten Januarii gepflogen worden, und monatlich mit 200 fl. bezahlt worden, den Rest mit	35	18
Sodann vor abgekaufte Hämmel zu Heddesheim:		
253 Stück ad 9 fl. das Paar, 5 Stück in Kauf, thut 1116 fl., worauf mir abschläglich 300 fl. zahlt, Rest	816	"
Zu Ladenburg mir an 69 Stück Hämmel den 28ten Septembris 1768 schuldig blieben	65	"
Vor 3 Jahr Interessen von obigen 1026 fl. 35 kr.	150	"
	2092 fl.	53 kr.

Ladenburg den 9ten Februarii 1769.

G. F. Günter.

Verglichen masen versprech Herr Gevatter Hofmetzger alle Monat 200 fl. von seinem Monatzettel unfehlbar zu bezahlen, und auf Ladenburg zu schicken.

Mannheim den 18ten Februarii 1769.

Bekenne wie oben stehet Simon Schmidt, Hofmetzger dahier
† † †

Den 8ten Martii zahlt worden abschläglich 100 fl. Kreutzer.

Den 16ten Junii darauf bezahlt erhalten 200 fl.

† † † Simon Schmitt.

In

Digitized by Google

In Dorso.

Herr Gevatter Hofmezger hat zu bezahlen nach Abrechnung innstehendes vermög stadträthlichen Pignus . . . . . 2080 fl. —.

Vor Hämmel zu Heddesheim 1770 Rest blieben . . . . . 100 —.

Vor Interessen 2 Jahr von obigen . . . . . 208 —.

2388 —.

Ladenburg den 28sten Februarii 1771.

Den Dito zahlt Frau Gevatterin Hofmezgerin Schmittin ab und verspricht alle Monat mit fünfzig Gulden zu continuiren ohnfehlbar bis obiges bezahlt ist. . 50 fl.

ut supra und verbindet sich es zu schicken hieher. †. †. †.

Eva Catharina Schmittin.
Johann Peter Schmitt Beystand.

Copia.

Lit. B.

Wohl- und Edelgebohrner

Insonders zu verehrender Herr!

Die Verfassung des Herrn Schmid ist seinem Activ- und Passiv-Verzeichnis gemäs so beschaffen, daß nach geschehener Liquidation ein Gleichgewicht herauskommen, folglich Niemand in Gestattung des von Ihme gesuchten Moratorii gefährdet wird; E. Edelg. sind besonders gesichert, und könnten durch ihrerseitige Einwilligung den guten Mann retten, allein einige ausländische Mezgere dringen auf ihre Bezahlung, diese werden ohne Zweifel denen Majoribus beypflichten müsen, es hänget also der Erfolg unseres Ansuchens von Dero weiterer Eröfnung ab, die wir mit Begierd erwarten. Ich habe die Ehre mit wahrer Achtung zu seyn

E. Edelgeb.

Ergebenster

Mannheim den 24. Januarii 1772.

Advocatus Jaudas.

Aufschrift.

An Herrn

Herrn Günther Anwaldschultheiß

à Ladenburg.

H

Copia.

Digitized by Google

Copia.

Lit. C.

Hochwohlgebohrner Herr!

Es ist vom dahiesigen Stadtgericht an Ladenburger Stadtrath communiciret, und Dero nochmahlige Erklährung über Dero Erlaß zur Bestättigung des Einwilligens in des Hr. Schmitts gesuchtes Moratorium nachgefoderet worden, wir hoffen Euer Hochw. werden bey Dero letzterem Entschluß zum Vortheil eines gedruckten Manns verharren, dieselbe leyden dadurch keinen Nachtheil, und sind vorzüglichst auf dessen Vermögen gesicheret, Jedoch solle der Hr. Schuldner, im Fall Er diese Bürde erleichtert, reiflich an die Befriedigung seiner Glaubiger gedenken, sonsten werde ich der Erste seyn, der ihn seines Vergehens erinneren-, und vorsäzlich suchen werde, sein Haab und Guth annoch in Zeiten denen Glaubigern zuzufechten; ein unglücklicher Mann ist Mitleyd würdig, ein Leicht- und übelgesinnter verdienet auch Mitleyden, aber ebenmäßig die Strafe zu fühlen, helfen Sie ihme, und gönnen Sie mir die Ehre ihrer Gewogenheit, alsdann wird Er stets erkänntlich, ich aber mit wahrer Veneration seyn

E. Hochw.

Ergebenster

Advocatus Jaudas.

Aufschrift.

A Monsieur

Monsieur Günther Prevot

du Conseil de S^t à

Ladenburg.

Buchbinder-Lehrling
Nicolaus Sachs
Dürrlauingen vid Günzburg
Digitized by Google